

Positionspapier zur ambulanten Eingliederungshilfe nach SGB XII/SGB IX für Kinder und Jugendliche mit körperlichen und/oder kognitiven Behinderungen

Die ambulante Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit körperlichen und/oder geistigen Behinderungen¹ ist eine entwicklungsfördernde und befähigende Hilfe, die nur über Fachkräfte erfolgen darf. Sie zielt auf den individuellen Förder- und Hilfebedarf des betreffenden Kindes und Jugendlichen ab. Ob und in welchem Umfang hierbei ein Hilfebedarf des gesamten Familiensystems besteht, muss ausreichend Beachtung finden (§ 4 Abs. 3 SGB IX).

Seit dem Jahr 2000 führen die freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe ambulante Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit körperlichen und/oder kognitiven Behinderungen nach SGB XII durch. Laut VERSUKI-Studie (2015) erhielten im Jahr 2012 in Berlin 2.243 Kinder und Jugendliche im Rahmen der §§ 53-60 SGB XII und 2.173 Kinder und Jugendliche im Rahmen des § 35a SGB VIII Leistungen der Eingliederungshilfe.² Eine fachlich hochwertige Arbeit ermöglicht den Kindern und Jugendlichen individuelle Entwicklungsfortschritte, um am gemeinschaftlichen Leben teilzuhaben und möglichst selbstbestimmt zu leben (§ 4 Abs. 1 Satz 4 SGB IX).

Doch die Rahmenbedingungen für die ambulanten Eingliederungshilfen sind prekär, indem sie ohne einen Rahmenvertrag, eine Leistungsbeschreibung und ohne verhandelte kostendeckende Vergütung durchgeführt werden. Seit viel zu langer Zeit besteht auf diesem Gebiet ein immenser Kostendruck, der zu Folge hat, dass die ambulante Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche gar nicht mehr bzw. nicht mehr adäquat angeboten werden kann. Seit fast 20 Jahren gab es keine Anhebungen der jeweiligen bezirklichen Kostensätze, nur in wenigen Bezirken kam es zu geringfügigen Anpassungen und teilweise sogar zu Absenkungen. Auch die im Jahr 2016 eingeführte „Berlineinheitliche Regelung“, die ein dreistufiges Kosten- und Hilfemodell (erst Sozialassistent, jetzt Eingliederungsförderung) vorsieht, führte zu keiner Verbesserung der Situation.

Die Folgen innerhalb der Trägerlandschaft und für die Kinder sowie deren Familien sind alarmierend: zunehmend müssen sich freie Träger aus dem Hilfeangebot zurückziehen und/oder Aufnahmestopp erteilen. Unter diesen Voraussetzungen ist es nahezu unmöglich, neue Fachkräfte zu gewinnen. Kinder warten zum Teil monatelang auf die Hilfe und Familien werden alleine gelassen.

Im Zuge der Umsetzung des BTHG beabsichtigt das Land Berlin zusätzlich rund 160 Fachkräfte einzustellen. Mit Blick auf den aktuellen Fachkräftemangel entstehen dadurch Schieflagen im Wettbewerb um die Fachkräfte, indem die freien Träger in die Situation gebracht werden, bei den aktuellen vertraglichen Rahmenbedingungen ihr Personal nicht mehr halten zu können.

Um die wichtigen Hilfen – die sowohl die gesellschaftliche Teilhabe der betreffenden Kinder und Jugendlichen verbessern als auch ihrer Entwicklung dienen sollen – in einer dementsprechend hohen fachlichen Qualität anbieten zu können, fordern die freien Träger vertragliche Regelungen mit dem Ziel, die Versorgungslage der Kinder und Familien zu verbessern. Teilhabe und Förderung, die nicht zur rechten Zeit kommt, ist unwiederbringlich verloren.

¹ Rundschreiben I Nr. 09/2009 über Gewährung von Einzelfallhilfe im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem 6. Kapitel SGB XII außerhalb von Diensten nach dem 10. Kapitel SGB XII vom 12. August 2009, in geänderter Fassung vom 29.03.2011 unter: https://www.berlin.de/sen/soziales/themen/berliner-sozialrecht/kategorie/rundschreiben/2009_09-571962.php

² Zur Situation von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung in Berlin. Arbeitsheft mit Empfehlungen des Paritätischen Berlin auf Grundlage der Studie VERSUKI, unter: https://www.paritaet-berlin.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Aktuelles/Versuki_FINAL_PDF.pdf

Dies vorangestellt, müssen aus Sicht der freien Träger für Kinder- und Jugendhilfe folgende Rahmenbedingungen bei der Umsetzung des BTHG Berücksichtigung finden:

- Schaffung eines einheitlichen Rahmens für die Eingliederungshilfe von Kindern und Jugendlichen mit entsprechenden Leistungsbeschreibungen, Verfahrensbeschreibungen und angemessenen Entgelten (SGB IX und 35a SGB VIII).
- Die Prinzipien der Hilfeplanung nach SGB VIII (Fachlichkeit, Beratung, Partizipation und Prozesshaftigkeit) haben sich bewährt und müssen mit der Ausrichtung auf Teilhabe verbunden werden. Im Sinne der Inklusion muss eine bessere Kooperation von Eingliederungshilfe (SGB IX) und Hilfen zur Erziehung (SGB VIII) erfolgen, um die Hilfen aus einer Hand zu gestalten.
- Die Vergütung muss leistungsgerecht sein und mindestens Leitungsanteile, tarifgerechte Personalkosten für fest angestellte Mitarbeitende, Qualitätssicherung, Verwaltungsanteile (inkl. Datenschutz), Sach- und Gemeinkosten sowie Auslastungsquoten beinhalten.
- Art, Umfang und Dauer der Hilfen müssen sich am individuellen Hilfebedarf der Kinder/Jugendlichen und ihrer Familien orientieren und im individuellen Gesamtplan/Hilfeplanungsprozess festgelegt werden. Beim Gesamtplanverfahren sind die Leistungserbringer auf Augenhöhe zu beteiligen.
- Die aktuelle Regelung, wonach Familien bei Überschreitung von Einkommensgrenzen zum Teil (ab Schuleintritt des Kindes) mit ihrem Einkommen und Vermögen herangezogen werden, muss auf Landesebene unmittelbar aufgehoben werden, sodass die ambulanten Hilfen auch für betroffene Kinder unter dem SGB XII/SGB IX zuzahlungsfrei sind.
- Die aktuell geltende Verwaltungsregelung der Eingliederungsförderung (Stufenmodell I-III) muss unverzüglich ersetzt werden. Das Personal ist nach fachlicher und persönlicher Eignung laut zu entwickelnden Leistungsbeschreibungen für die jeweiligen Hilfearten einzusetzen: Die jetzige Kategorisierung der Leistungsinhalte (Stufenmodell I-III) bzw. weiterführend der Bedarfe widerspricht der UN-Behindertenrechtskonvention und den Leitgedanken des BTHG und ist daher im Sinne einer personenzentrierten Leistung gem. § 95 SGB IX unzulässig. In anderen Hilfeformen der Kinder und Jugendhilfe wie beispielsweise Sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 SGB VIII usw., gibt es keine entsprechenden Kategorisierungen.
- Kinder und Jugendliche müssen die Hilfen erhalten, die sie zur Teilhabe, zur Förderung und für ihre individuelle Entwicklung benötigen.
- Bei der Ermittlung der individuellen Bedarfslage insbesondere durch das TIB müssen mindestens folgende Aspekte berücksichtigt werden:
 - ICF-Faktoren: Ausmaß und Ausprägung der Schwierigkeiten und der Erfordernisse speziell für die besonderen Belange der Kinder und Jugendlichen.
 - Individuell und zielgruppenadäquat berechneter Umfang der Hilfen von Beginn bis zum Abschluss für Entwicklungsprozesse und Zielformulierung. Die Anzahl und Umfang der Hilfeziele müssen im angemessenen Verhältnis zu Umfang, Art und Dauer der Hilfe stehen.
 - Anzahl der Kinder in der Familie und ihr Alter
 - Notwendige Spezialisierungen für die Leistungserbringung (z.B. Behinderungsspezifische Angebote)
 - Einbeziehung der elterlichen Perspektive (u.a. Elternberatung)

Es muss vom Kind aus gedacht, dessen Rechte in den Mittelpunkt gestellt und danach die Hilfen und Teilhabeleistungen ausgerichtet werden. Sämtliche oben genannten Punkte müssen mindestens im

Rahmen der Umsetzung des BTHG auf Landesebene Berücksichtigung finden, denn die Fortsetzung bisheriger Arbeitsgrundlagen und Rahmenbedingungen auf diesem Gebiet ist (fach-)politisch nahezu unverantwortlich.

Berlin, 02.04.2019

Ansprechpartnerin bei Rückfragen:

Anna Zagidullin
Referentin Hilfen zur Erziehung und Familie
Paritätischer Wohlfahrtsverband LV Berlin e.V.
Tel.: 030 86001162
E-Mail: zagidullin@paritaet-berlin.de

Mitwirkung:

Thérèse Fiedler
Rechtsanwältin im Sozial- und Jugendhilferecht sowie Kranken- und Pflegeversicherungsrecht, Öffentliches und privates Vertragsrecht für Einrichtungen der Behindertenhilfe, Heim- und Haftungsrecht, Begleitung beim Abschluss von Leistungs-, Prüfungs- und Vergütungsverhandlungen nach dem SGB XII
Kanzlei Hohage, May & Partner
Tel.: 040 41 46 01-24
E-Mail: fiedler@hohage-may.de